EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2008/2125(INI)

16.10.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 8

Entwurf einer Stellungnahme
Luca Romagnoli
(PE414.048v01-00)

mit Empfehlungen an die Kommission zur E-Justiz
(2008/2125(INI))

AM_Com_NonLegOpinion

Änderungsantrag 1
Marco Cappato, Sarah Ludford

Entwurf einer Stellungnahme
Erwägung E

Entwurf einer Stellungnahme	*Geänderter Text*
E. in der Erwägung, dass das Ziel, einen europäischen Rechtsraum zu schaffen, aufgrund der geringen Zahl von Justizbehörden, die Zugang zu juristischer Aus- und Fortbildung der EU haben, in gewissem Umfang an Dynamik verloren hat, und elektronische Werkzeuge einen erheblichen Beitrag dazu leisten könnten, eine europäische Rechtskultur umfassend zu verbreiten, die die Grundlage für den künftigen europäischen Rechtsraum bildet,	E. in der Erwägung, dass das Ziel, einen europäischen Rechtsraum zu schaffen, aufgrund der geringen Zahl von Justizbehörden ***und Strafverteidigern***, die Zugang zu juristischer Aus- und Fortbildung der EU haben, in gewissem Umfang an Dynamik verloren hat, und elektronische Werkzeuge einen erheblichen Beitrag dazu leisten könnten, eine europäische Rechtskultur umfassend zu verbreiten, die die Grundlage für den künftigen europäischen Rechtsraum bildet,

Or. en

Änderungsantrag 2
Marco Cappato, Sarah Ludford

Entwurf einer Stellungnahme
Erwägung G

Entwurf einer Stellungnahme	*Geänderter Text*
G. in der Erwägung, dass das derzeitige System der Beweiserhebung in Strafsachen in anderen Mitgliedstaaten nach wie vor auf den langsamen und ineffektiven Instrumenten der gegenseitigen Rechtshilfe in Strafsachen beruht; in der Erwägung, dass die Nutzung von technologischen Werkzeugen wie Videokonferenzen ein großer Fortschritt bei der Beweiserhebung aus der Ferne ist,	G. in der Erwägung, dass das derzeitige System der Beweiserhebung in Strafsachen in anderen Mitgliedstaaten nach wie vor auf den langsamen und ineffektiven Instrumenten der gegenseitigen Rechtshilfe in Strafsachen beruht; in der Erwägung, dass die Nutzung von technologischen Werkzeugen wie Videokonferenzen ***in Fällen, in denen dies angemessen ist, und nur dann, wenn dies der Rechtslage der Person, die eine Aussage macht, nicht zum Nachteil gereichen würde,*** ein großer Fortschritt bei der Beweiserhebung aus der Ferne ist,

Or. en

Änderungsantrag 3
Marco Cappato, Sarah Ludford

Entwurf einer Stellungnahme
Erwägung H

Entwurf einer Stellungnahme	*Geänderter Text*
H. in der Erwägung, dass die Schaffung des europäischen Rechtsraums ***nicht grundsätzlich die*** Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger der EU ***berührt***, insbesondere den Schutz ihrer personenbezogenen Daten, und dass die Umsetzung der Strategie in vollem Einklang mit den höchsten Datenschutzstandards durchgeführt werden sollte,	H. in der Erwägung, dass die Schaffung des europäischen Rechtsraums ***auch eine Stärkung der*** Grundrechte ***und der Verfahrensgarantien*** der Bürgerinnen und Bürger der EU ***mit sich bringt***, insbesondere den Schutz ihrer personenbezogenen Daten, und dass die Umsetzung der Strategie in vollem Einklang mit den höchsten Datenschutzstandards durchgeführt werden sollte,

Or. en

Änderungsantrag 4
Panayiotis Demetriou

Entwurf einer Stellungnahme
Ziffer 1 – Buchstabe g

Entwurf einer Stellungnahme	*Geänderter Text*
g) umgehend die Instrumente zur Verbesserung der Beweiserhebung in anderen Mitgliedstaaten, wie etwa die Nutzung von Videokonferenzen, verstärkt;	g) umgehend die Instrumente ***und finanzielle Unterstützung*** zur Verbesserung der Beweiserhebung in anderen Mitgliedstaaten, wie etwa die Nutzung von Videokonferenzen, verstärkt ***und bereitstellt***;

Or. en

Änderungsantrag 5
Marco Cappato, Sarah Ludford

Entwurf einer Stellungnahme
Ziffer 1 – Buchstabe h

Entwurf einer Stellungnahme	*Geänderter Text*
h) ***bei*** der Ausarbeitung und Umsetzung des Aktionsplans zur EU-Justiz die ***uneingeschränkte Achtung der*** Grundrechte ***und der höchsten Standards der*** Verfahrensgarantien in Strafsachen und ***des Datenschutzes gewährleistet***.	h) ***als integralen Bestandteil*** der Ausarbeitung und Umsetzung des Aktionsplans zur EU-Justiz die Grundrechte***,*** Verfahrensgarantien in Strafsachen und ***den Datenschutz verstärkt***.

Or. en

Änderungsantrag 6
Marco Cappato, Sarah Ludford

Entwurf einer Stellungnahme
Anlage – Ziffer 5

Entwurf einer Stellungnahme	*Geänderter Text*
5. (Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten) Um die europäische Rechtskultur zu verbreiten und so viele Justizbehörden wie möglich unmittelbar bei ihrem Eintritt ins Justizwesen zu erreichen, sollte jeder neu ernannten Justizbehörde eine Art „Notausrüstung“ in Form einer CD oder eines USB key mit dem EU-Vertrag, dem EG-Vertrag sowie den grundlegenden Texten über die justizielle Zusammenarbeit und Informationen über das Justizsystem der anderen Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Außerdem sollten die elektronischen Aus- und Fortbildungswerkzeuge des Europäischen Netzwerks zur Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN), in dem Einrichtungen für justizielle Aus- und Fortbildung in der gesamten EU gebündelt sind, angemessene Beachtung und	5. (Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten) Um die europäische Rechtskultur zu verbreiten und so viele Justizbehörden wie möglich unmittelbar bei ihrem Eintritt ins Justizwesen zu erreichen, sollte jeder neu ernannten Justizbehörde eine Art „Notausrüstung“ in Form einer CD oder eines USB key mit dem EU-Vertrag, dem EG-Vertrag sowie den grundlegenden Texten über die justizielle Zusammenarbeit und Informationen über das Justizsystem der anderen Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. ***Eine ähnliche „Notausrüstung“ sollte für Strafverteidiger zur Verfügung stehen. Außerdem sollte über EU-Publikationen für Bürgerinnen und Bürger nachgedacht werden, die praktische Informationen über die justizielle Zusammenarbeit der EU und die Strafjustizsysteme anderer***

Unterstützung vom Rat und von der Kommission finden.

Mitgliedstaaten enthalten. Außerdem sollten die elektronischen Aus- und Fortbildungswerkzeuge des Europäischen Netzwerks zur Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN), in dem Einrichtungen für justizielle Aus- und Fortbildung in der gesamten EU gebündelt sind, angemessene Beachtung und Unterstützung vom Rat und von der Kommission finden.

Or. en

Änderungsantrag 7
Panayiotis Demetriou

Entwurf einer Stellungnahme
Anlage – Ziffer 7

Entwurf einer Stellungnahme	*Geänderter Text*
7. (Nutzung von Videokonferenzen) Die Nutzung von Videokonferenzen im Zusammenhang mit Strafverfahren ist in manchen Mitgliedstaaten relativ üblich. Sie ermöglicht die Beweisaufnahme, indem die Aussagen der Angeklagten, Zeugen oder Sachverständige aufgenommen werden, ohne dass sie physisch anwesend sind, und gewährleistet gleichzeitig einen angemessenen Schutz der Schutzbedürftigen. Das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen aus dem Jahr 2000 regelt die Vernehmung von Zeugen, Angeklagten und Sachverständige per Videokonferenz. Das Übereinkommen ist inzwischen von 24 Mitgliedstaaten ratifiziert worden. Das Europäische Parlament fordert die Mitgliedstaaten auf, den Ratifizierungsprozess so schnell wie möglich abzuschließen. Noch liegen keine Statistiken über die praktische Anwendung von Videokonferenzen vor. Allen Anschein nach wird das Potenzial von Videokonferenzen noch nicht völlig	7. (Nutzung von Videokonferenzen) Die Nutzung von Videokonferenzen im Zusammenhang mit Strafverfahren ist in manchen Mitgliedstaaten relativ üblich. Sie ermöglicht die Beweisaufnahme, indem die Aussagen der Angeklagten, Zeugen oder Sachverständige aufgenommen werden, ohne dass sie physisch anwesend sind, und gewährleistet gleichzeitig einen angemessenen Schutz der Schutzbedürftigen. Das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen aus dem Jahr 2000 regelt die Vernehmung von Zeugen, Angeklagten und Sachverständige per Videokonferenz. Das Übereinkommen ist inzwischen von 24 Mitgliedstaaten ratifiziert worden. Das Europäische Parlament fordert die Mitgliedstaaten auf, den Ratifizierungsprozess so schnell wie möglich abzuschließen. Noch liegen keine Statistiken über die praktische Anwendung von Videokonferenzen vor. Allen Anschein nach wird das Potenzial von Videokonferenzen noch nicht völlig

ausgeschöpft. Einer der Gründe hierfür ist der Mangel an der erforderlichen technischen Unterstützung. ***Diese*** Unterstützung ***sollte*** so schnell wie möglich bereitgestellt werden.	ausgeschöpft. Einer der Gründe hierfür ist der Mangel an der erforderlichen technischen Unterstützung. Unterstützung ***und finanzielle Hilfe der EU sollten*** so schnell wie möglich bereitgestellt werden.
	Or. en

Änderungsantrag 8
Marco Cappato, Sarah Ludford

Entwurf einer Stellungnahme
Anlage – Ziffer 8

Entwurf einer Stellungnahme	*Geänderter Text*
8. (***Achtung*** der Grundrechte) Jeder technische Fortschritt ist zu begrüßen, vorausgesetzt, er beeinträchtigt nicht die Grundrechte. Bei der Konzipierung und Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans sollte dies berücksichtigt und großes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Grundrechte und insbesondere die Verfahrensrechte und der Datenschutz gewahrt bleiben, indem die Bürgerinnen und Bürger der EU das Recht auf Zugang zu den gespeicherten und zwischen den zuständigen Behörden ausgetauschten Daten erhalten und sie über die verfügbaren Rechtsbehelfe unterrichtet werden.	8. (***Stärkung*** der Grundrechte ***und der Verfahrensgarantien***) Jeder technische Fortschritt ist zu begrüßen, vorausgesetzt, er beeinträchtigt nicht die Grundrechte. Bei der Konzipierung und Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans sollte dies berücksichtigt und großes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Grundrechte und insbesondere die Verfahrensrechte und der Datenschutz gewahrt bleiben, indem die Bürgerinnen und Bürger der EU das Recht auf Zugang zu den gespeicherten und zwischen den zuständigen Behörden ausgetauschten Daten erhalten und sie über die verfügbaren Rechtsbehelfe unterrichtet werden. ***Eine echte Strategie für die E-Justiz kann nicht ohne eine Harmonisierung der Verfahrensgarantien und geeignete Datenschutzgarantien, die für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen gelten, funktionieren.***
	Or. en